

Auswärtiges Amt.

ad 7
Berlin, den 17. August 1914.

Luzern Erklärung

haben ich die Ihre den Zugang der von dem
Kontrollrat der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
Luzern, Kantonsminister von Jägow, gerichteten
den Referat vom 6. d. M., betreffend
die Neutralitätserklärung der Schweiz-
schen Eidgenossenschaft, ganz ungelesen zu be-
stätigen.

Mit besonderer Genehmigung hat die
Kaiserliche Regierung dem Referat
Luzern Erklärung entnehmen, daß die
Schweizerische Eidgenossenschaft beschlossen hat,
mit allen ihren zu Gebote stehenden
Mitteln die Neutralität der Schweiz
und

Och

dem Kaiserlichen Referat
Luzern von Chaparède,
Erklärung.



und die Futuristen des schweizerischen
Gebiets zu verteidigen.

Die kaiserliche Regierung erkennt
die Neutralität des Schweiz selbstver-
ständlich an und wird dieselbe auf
das sorgfältigste wahren.

Ihre Untertanen bemühen sich
diesem Anlaß zur vortheilhaften Auslieferung
ihres ausgetauschten Gefangenen.

Ihre allerbarmende Hochachtung.

J. Immemann